



Inhalt:

| | |
|--|----------------|
| EDITORIAL | Seite 3 |
| 1. MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES | Seite 4 |
| <ul style="list-style-type: none">• SAVE THE DATE! Kammerversammlung 2022• Anwaltsliste zur Unterstützung ukrainischer Flüchtlinge | |
| 2. BERUFSRECHT | Seiten 4 - 12 |
| <ul style="list-style-type: none">• Hinweispflichten für Rechtsanwälte zur alternativen Streitbeilegung• Große BRAO-Reform zum 01.08.2022• FAQs zur neuen Versicherungspflicht für Berufsausübungsgesellschaften | |
| 3. ERV/BEA | Seiten 12 - 18 |
| <ul style="list-style-type: none">• Bekanntmachung 2. ERVB 2022 Anhebung der Mengenbeschränkungen im elektronischen Rechtsverkehr• Die Wahrung der Schriftform im elektronischen Rechtsverkehr• Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Dokumente | |
| 4. GELDWÄSCHEGESETZ | Seiten 18 -19 |
| <ul style="list-style-type: none">• Meldung zum Transparenzregister, § 59 Abs. 8 GwG• Registrierungspflicht für Verpflichtete ab dem 01.01.2024 im Meldeportal goAML | |
| 5. PERSONALNACHRICHTEN | Seiten 19 - 20 |
| 6. AUSBILDUNG | Seite 21 |
| <ul style="list-style-type: none">• Ergebnisse der Abschlussprüfung Winter 2021/2022• Ausbildungsberater gesucht | |
| 7. Versorgungswerk | |
| <ul style="list-style-type: none">• Satzungsänderungen aus der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern | Seiten 21 - 25 |



8. RECHTLICHES/PROZESSUALES

Seiten 25 - 27

- Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung – Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gem. § 362 StPO und zur Änderung der zivilrechtlichen Verjährung (Gesetz Zur Herstellung materieller Gerechtigkeit)
- Beschluss des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken gem. § 140 a Abs. 2 GVG und § 5 der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren
- Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zu vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
- Vierte Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung
- Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz für vom Corona-Virus betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

9. VERSCHIEDENES

Seite 27

- Existenzgründungsberatung in Kooperation mit der IHK Pirmasens

10. STELLENMARKT

Seiten 27 -30

11. VERANSTALTUNGEN

Seiten 30 - 33

- Veranstaltungen in Kooperation mit dem DAI
- Seminare der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht in unserem Kammerbezirk
- Veranstaltungen in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und der Rechtsanwaltskammer Koblenz

12. LITERATUR

Seite 34

13. IMPRESSUM

Seite 34



EDITORIAL

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

in der vergangenen Sitzung des Kammervorstands konnten wir dem langjährigen Schriftführer und Präsidiumsmitglied des Vorstands, Herrn Justizrat Dr. Thomas Böhmer, Partner der Rechtsanwaltskanzlei Böhmer-Oberdorf-Barth in Ludwigshafen, zur 25-jährigen Ehrenamts-Tätigkeit im Kammervorstand gratulieren. Diese Glückwünsche, verbunden mit einem herzlichen Dankeschön für sein großes Engagement und seine große Expertise in allen berufsrechtlichen Fragen, wiederhole ich an dieser Stelle sehr gerne nochmals. Es macht Freude, mit Herrn JR Dr. Böhmer zusammen zu arbeiten.

Er gibt ein Beispiel, das zum Anlass genommen werden kann, dazu aufzurufen, sich für die Belange der Anwaltschaft zu engagieren. Die Mitgliederzahlen aller Kammern, auch unserer Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, gehen seit einigen Jahren zurück. Gleichzeitig werden die Anforderungen bei der Ausübung des Anwaltsberufs und beim Betreiben einer Kanzlei größer und komplexer. Umso mehr ist es daher aber erforderlich, auch die rechtlichen Rahmenbedingungen unseres Berufstandes, das Zulassungswesen, das Ausbildungswesen, die Berufsaufsicht, die Geldwäscheaufsicht usw. zu organisieren, zu gewährleisten und auch kritisch zu begleiten. Nicht nur im Kammervorstand, auch in der Anwaltsgerichtsbarkeit, oder in den Fachanwalts-Ausschüssen werden immer wieder neue Kolleginnen und Kollegen gesucht, die bereit stehen, sich zu engagieren.

Daher bin ich froh, dass wir seit den Wahlen im letzten Jahr vier neue, junge und sehr engagierte Kolleginnen und Kollegen für den Kammervorstand gewinnen konnten. Aber: Die nächsten Wahlen stehen schon in 2023 an.

Kommen Sie zu unserer diesjährigen Kammerversammlung am Mittwoch, 13. Juli 2022 in Kaiserslautern. Ort und Uhrzeit entnehmen Sie der Einladung in diesem Kammerreport. Lernen Sie unsere Kammer, die Mitarbeiterinnen und die Vorstände näher kennen. Gerne stehen wir, stehe ich Ihnen dort Rede und Antwort.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Ihr

Thomas Seither
Präsident



1. MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

SAVE THE DATE! Kammerversammlung 2022

Die Kammerversammlung wird am Mittwoch, den 13.07.2022, um 17:00 Uhr in der Mühle am Schlossberg, Schlossberg 16, 67681 Wartenberg-Rohrbach stattfinden.

Gemäß § 4 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken müssen Anträge zur Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem angekündigten Termin beim Kammervorstand vorliegen. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie von wenigstens zehn Mitgliedern unterschrieben sind.

Die Einladung zur Kammerversammlung nebst Tagesordnung und Beschlussvorlagen wird Ihnen rechtzeitig übersandt werden.

Anwaltsliste zur Unterstützung ukrainischer Flüchtlinge

Angesichts der traurigen Situation von Hunderttausenden von Ukrainern, die vor dem Krieg in ihrem Land fliehen, hat der CCBE beschlossen, praktische Maßnahmen zu ergreifen und europaweit eine Liste von Kontaktstellen bei Rechtsanwaltskammern einzurichten, mit denen Ukrainer in Verbindung treten können, um rechtliche Hilfe zu erhalten. Hierfür sollen die Rechtsanwaltskammern einen Anwalts-Pool zusammenstellen und diesen koordinieren. Der CCBE veröffentlicht auf seiner Webseite die Liste der institutionellen Kontaktstellen und verteilt diese Liste auch an die zuständigen Behörden, NGOs, usw.

Auch unsere Kammer steht als Anlaufstelle zur Verfügung und führt eine entsprechende Liste.

Wenn Sie Interesse an der Aufnahme auf diese Liste haben, setzen Sie sich bitte mit der Kammergeschäftsstelle 06332/800311 in Verbindung.

2. BERUFSRECHT

Hinweispflichten für Rechtsanwälte zur alternativen Streitbeilegung

Der BRAK-Ausschuss Außergerichtliche Streitbeilegung für Rechtsanwälte hat sein Informationsblatt zur alternativen Streitbeilegung aktualisiert und neugefasst.

Das aktualisierte Informationsblatt finden Sie sowohl auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken (www.rak-zw.de) oder auf der Internetseite der BRAK unter: <https://brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht/>.



Große BRAO-Reform zum 01.08.2022

In den vergangenen beiden Jahren hat die Kammer mehrfach über den Inhalt der am 01.08.2022 in Kraft tretenden sogenannten großen BRAO-Reform informiert

Kernpunkt der BRAO-Reform ist das anwaltliche Gesellschaftsrecht:

Der Kreis der sozietätsfähigen Berufe wurde erweitert. Ab dem 01.08.2022 gilt die gesellschaftsrechtliche Organisationfreiheit, da zukünftig für die Berufsausübungsgesellschaften alle Gesellschaftsformen nach deutschem Recht (einschließlich der GmbH und Co KG) als zulässige Rechtsformen zur Verfügung stehen sowie europäische Gesellschaftsformen und Gesellschaftsformen, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedsstaats oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum bestehen.

Die Berufsausübungsgesellschaften sind grundsätzlich unabhängig von ihrer Rechtsform zukünftig zulassungspflichtig. Ausnahmen gelten nur für Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder Mitglieder einer Rechtsanwalts- oder Patentanwaltskammer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer angehören. Auch die Berufsausübungsgesellschaften werden durch ihre Zulassung Mitglieder der zulassenden Kammer und unterliegen den anwaltlichen Berufspflichten. Den Berufsausübungsgesellschaften ohne Zulassungspflicht steht es aber frei, sich freiwillig zuzulassen. Künftig werden einheitliche Anforderungen an die Gesellschafts- und Kapitalstruktur gelten. Außerdem wurden Regelungen für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen in Deutschland durch Berufsausübungsgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der WHO geschaffen. Es gelten des Weiteren geänderte Anforderungen an die Geschäftsführung eines Berufsausübungsgesellschaft.

Die zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften werden gemäß § 31 Abs. 1 BRAO-Neu in das Gesamtverzeichnis aufgenommen.

§ 31 b BRAO-Neu regelt das besondere elektronische Anwaltspostfach für die Berufsausübungsgesellschaften, das von der BRAK für die Berufsausübungsgesellschaften eingerichtet wird.

Die zulassende Rechtsanwaltskammer teilt der Bundesrechtsanwaltskammer zum Zweck der Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfach die Namen oder die Firma, die Rechtsform und eine zustellfähige Anschrift der Berufsausübungsgesellschaft sowie die Familiennamen und den oder die Vornamen der vertretungsberechtigten Rechtsanwälte, die befugt sind, für die Berufsausübungsgesellschaft Dokumente mit einer nichtqualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übermittlungsweg zu versenden.

Gemäß § 209 a BRAO-Neu gelten die bereits vor dem 01.08.2022 als Rechtsanwaltsgesellschaft zugelassenen Gesellschaften als zugelassen nach § 59 f Abs. 1 BRAO-Neu.

Berufsausübungsgesellschaften, die

1. am 01.08.2022 bestanden,
2. nach § 59 f Abs. 1 zulassungsbedürftig sind und



3. nicht schon nach Abs. 1 als zugelassen gelten, müssen bis zum **01.11.2022** eine Zulassung beantragen.

Ihnen stehen bis zur Entscheidung der zuständigen Rechtsanwaltskammer über den Antrag auf Zulassung die Befugnisse nach den §§ 59 k und 59 l zu.

Wichtig ist des Weiteren, dass gemäß § 59 p BRAO-Neu nur Berufsausübungsgesellschaften, bei denen Rechtsanwälte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und bei denen die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungorgans Rechtsanwälte sind, die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaften“ führen dürfen.

Änderungen gibt es zudem im Bereich des Verbots der widerstreitenden Interessen und Tätigkeitsverbote sowie bei der Syndikuszulassung. Außerdem wurde ein neuer § 43 f eingeführt, der den Erwerb von Kenntnissen im Berufsrecht für Rechtsanwälte innerhalb des ersten Jahres nach ihrer erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft regelt. Zu diesen Punkten werden wir im nächsten Kammerreport ausführlich informieren.

Weitere wichtige Änderungen wird es im Bereich der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung geben.

Ab dem 01.08.2022 müssen sich neben den einzelnen Berufsträgern auch alle Berufsausübungsgesellschaften versichern. Diese Versicherungspflicht gilt ausnahmslos für jede Berufsausübungsgesellschaft unabhängig von ihrer konkreten Rechtsform. Sie gilt insbesondere auch für Berufsausübungsgesellschaften, die zukünftig nach § 59 f Abs. 1 S. 2 nicht zulassungspflichtig sind, wie beispielsweise Gesellschaften des bürgerlichen Rechts.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die auf den Seiten 8-12 abgedruckten **FAQs zur neuen Versicherungspflicht für Berufsausübungsgesellschaften** zusammengestellt, die Sie auch auf der Homepage der BRAK finden.

Auf dem nachstehenden Informationsblatt sind die wichtigsten Änderungen des Rechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften zusammengefasst.

Allgemeines Informationsblatt zu den Änderungen des Rechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften, insbesondere zu den §§ 31 ff. BRAO, §§ 59b bis 59q BRAO sowie § 207a BRAO:

- **Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe:** Zukünftig können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihren Beruf grundsätzlich mit Mitgliedern aller freien Berufen nach § 1 Abs. 2 PartGG ausüben, vgl. § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO-Neu.
- **Gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit:** Zukünftig stehen für die Berufsausübungsgesellschaften alle Gesellschaftsformen nach deutschem Recht (einschließlich der GmbH & Co. KG) als zulässige Rechtsform zur Verfügung, sowie Europäische Gesellschaftsformen



und Gesellschaftsformen, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bestehen, vgl. § 59b Abs. 2 BRAO-Neu.

- **Grds. Zulassungspflicht von Berufsausübungsgesellschaften**, § 59f Abs. 1 S. 1 BRAO-Neu: Grundsätzlich bedürfen alle Berufsausübungsgesellschaften - egal welcher Rechtsform - zukünftig der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer. **Ausnahmen** gelten gem. § 59f Abs. 1 S. 2 BRAO-Neu für Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder Mitglieder einer Rechtsanwalts- oder Patentanwaltskammer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer angehören. Die Berufsausübungsgesellschaften werden Mitglieder der zulassenden Kammer, vgl. § 59f Abs. 3 BRAO-Neu; sie unterliegen, wie bisher nur natürliche Personen, den Berufspflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Jede Berufsausübungsgesellschaft kann sich im Übrigen freiwillig zulassen lassen, § 59f Abs. 1 S. 3 BRAO-Neu.
- **Einheitliche Anforderungen an Gesellschafter- und Kapitalstruktur**, § 59i BRAO-Neu: Die bisherigen Mehrheitserfordernisse entfallen. Die Absicherung der Einhaltung der Berufspflichten erfolgt künftig dadurch, dass die Berufsausübungsgesellschaft selbst ihnen unmittelbar unterliegt. Zudem trifft auch berufsfremde Gesellschafterinnen und Gesellschaftern zukünftig unmittelbar die Verpflichtung, die anwaltlichen Kernpflichten einzuhalten.
- Mit § 207a BRAO-Neu werden detaillierte **Regelungen für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen in Deutschland durch Berufsausübungsgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der Welthandelsorganisation** geschaffen. Danach ist es erlaubt, Rechtsdienstleistungen in Deutschland zu erbringen, wenn die **Zweigniederlassung** der betreffenden ausländischen Berufsausübungsgesellschaft in Deutschland zugelassen wurde und die dafür erforderlichen inländischen berufsrechtlichen Anforderungen erfüllt. Für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen im inländischen Recht muss die Gesellschaft sich stets einer dafür im Einzelfall berechtigten Person bedienen.
- **Weiterhin keine Möglichkeit der reinen Kapitalbeteiligung**: Es bleibt bei dem Erfordernis der aktiven Mitarbeit aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter in anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften.
- **sog. mehrstöckige Berufsausübungsgesellschaften zulässig**: Eine zugelassene Berufsausübungsgesellschaft soll zukünftig auch Gesellschafterin einer anderen Berufsausübungsgesellschaft sein können, vgl. § 59i Abs. 1 BRAO-Neu.
- **Anforderungen an die Geschäftsführung, § 59j BRAO-Neu**: Zukünftig wird auf Mehrheitserfordernisse in der Geschäftsführung der Berufsausübungsgesellschaft insgesamt verzichtet. Dem Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan sowie einem etwaigen Aufsichtsorgan müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören. Im Gegenzug werden jedoch alle Mitglieder des Geschäftsführungs- und Vertretungsorgans



zulassungspflichtiger Berufsausübungsgesellschaften sowie eines etwaigen Aufsichtsorgans Adressaten der Berufspflichten und Mitglieder der jeweiligen Kammer sein.

FAQs zur neuen Versicherungspflicht für Berufsausübungsgesellschaften

FAQs Berufshaftpflichtversicherung

Neue Versicherungspflicht für Berufsausübungsgesellschaften

Am **01.08.2022** tritt eine umfassende Neuregelung des anwaltlichen Berufsrechts in Kraft.

Das so genannte „Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ 1 beinhaltet auch wichtige Änderungen im Zusammenhang mit der anwaltlichen Berufshaftpflichtversicherung.

Die nachfolgenden FAQs beinhalten wichtige Fragestellungen und geben hierzu Antworten.

1. Müssen sich zukünftig neben den einzelnen Berufsträgern auch alle Berufsausübungsgesellschaften versichern?

Ja. Ab dem 01.08.2022 muss ausnahmslos **jede** Berufsausübungsgesellschaft – unabhängig von ihrer konkreten Rechtsform – eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abschließen und während der Dauer ihrer Betätigung aufrechterhalten (**§ 59n Abs. 1 BRAO-neu**). Diese Pflicht gilt auch für Berufsausübungsgesellschaften, für die zukünftig nach § 59f Absatz 1 Satz 2 keine Zulassungspflicht besteht.

Aus diesem Grund genügt es zukünftig nicht mehr, dass sich – selbst in einer kleinen Gesellschaft bürgerlichen Rechts – lediglich die einzelnen Berufsträger versichern.

2. In welcher Höhe müssen Berufsausübungsgesellschaften zukünftig eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen?

Bei dieser Frage unterscheidet das Gesetz danach, ob in einer Berufsausübungsgesellschaft eine **Haftungsbeschränkung** besteht oder ob die Gesellschafter **uneingeschränkt persönlich** haften.

Maßgeblich ist insofern **§ 59o BRAO-neu**, der wie folgt differenziert:

- Für Berufsausübungsgesellschaften, bei denen für Verbindlichkeiten der Berufsausübungsgesellschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung **rechtsformbedingt keine natürliche Person haftet** oder bei denen die **Haftung der natürlichen Personen beschränkt** wird, beträgt die



Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung **2,5 Mio. Euro**. Dies sind insbesondere Kapitalgesellschaften, die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung sowie die Kommanditgesellschaften mit der GmbH & Co. KG. Diese Mindestversicherungssumme gilt nach **§ 59o Abs. 1 BRAO-neu** für alle Sozietäten, in denen mindestens **11 Personen** tätig sind.

- Für haftungsbeschränkte Sozietäten, in denen **nicht mehr als 10 Personen** tätig sind, kommt **§ 59o Abs. 2 BRAO-neu** zur Anwendung. Für diese Berufsausübungsgesellschaften beträgt die Mindestversicherungssumme **1 Mio. Euro**. Zu beachten gilt, dass der Gesetzgeber nicht auf die Zahl der Partner, Gesellschafter bzw. Sozien abstellt, sondern auch angestellte Berufsträger sowie freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitgezählt werden müssen.

- Für alle Berufsausübungsgesellschaften, die keinen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung und keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorsehen, beträgt nach **§ 59o Abs. 3 BRAO-neu** die Mindestversicherungssumme **500.000 Euro** für jeden Versicherungsfall.

| Berufsausübungsgesellschaft | Mindestversicherungssumme | Vorschrift |
|--|---------------------------|------------------------|
| ≤ 10 Berufsangehörige mit Haftungsbeschränkung | 1 Mio. Euro | § 59o Abs. 2 BRAO n.F. |
| > 10 Berufsangehörige mit Haftungsbeschränkung | 2,5 Mio. Euro | § 59o Abs. 1 BRAO n.F. |
| ohne Haftungsbeschränkung | 500.000 Euro | § 59o Abs. 3 BRAO n.F. |

3. Handelt es sich bei einer einfachen Partnerschaftsgesellschaft um eine haftungsbeschränkte Gesellschaft im Sinne des § 59o Abs. 1 BRAO-neu? Was gilt für Sozietäten, die standardmäßig von der Möglichkeit der Haftungskonzentration auf die handelnden Partner in allgemeinen Geschäftsbedingungen Gebrauch machen (vgl. § 52 Abs. 2 BRAO)?

Die einfache Partnerschaftsgesellschaft unterfällt nicht § 59o Abs. 1 BRAO-neu, weil dort die Haftung nicht bei allen natürlichen Personen beschränkt ist, sondern nur bei den jeweils handelnden Berufsträgern. Auch auf Sozietäten, die standardmäßig von der Möglichkeit der Haftungskonzentration auf die handelnden Partner in allgemeinen Geschäftsbedingungen Gebrauch machen, findet diese Norm deshalb keine Anwendung.

4. Was passiert zukünftig, wenn die Berufsausübungsgesellschaft unterversichert ist?

§ 59n Abs. 3 BRAO-neu ordnet an, dass in Fällen, in denen die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten wird, neben der Berufsausübungsgesellschaft die Gesellschafter und die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes haften.

Ein Fall der Unterversicherung kann beispielsweise eintreten, wenn innerhalb einer Berufsausübungsgesellschaft übersehen wird, dass in der Zwischenzeit die **Grenze von 10 Berufsträgern**



überschritten worden ist und daher eine Mindestversicherung von 2,5 Mio. Euro (statt 1 Mio. Euro für bis zu 10 Berufsträger) erforderlich wird.

5. Was gilt im Zusammenhang mit der Jahreshöchstleistung?

Bei einer Einzelversicherung verbleibt es bei dem Grundsatz nach **§ 51 Abs. 4 BRAO**, dass die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden können.

Für Sozietäten, unabhängig ob haftungsbeschränkt oder nicht, sieht **§ 59o Abs. 4 BRAO-neu** zukünftig vor, dass die Maximierung nicht geringer sein darf als die Zahl der Gesellschafter und Geschäftsführer, die nicht dem Gesellschafterkreis angehören. Soweit in einer Sozietät weniger als vier Gesellschafter tätig sind, muss jedoch immer **mindestens eine vierfache Maximierung** versichert sein.

6. Was gilt bei der Versicherung einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft?

Die neuen Möglichkeiten der beruflichen Zusammenarbeit gemäß **§ 59c BRAO** führen zu neuen Haftungsszenarien für die Gesellschafter einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft und zu neuen Anforderungen an den Versicherungsschutz. Bei Personengesellschaften und Personenhandelsgesellschaften führt die berufliche Zusammenarbeit zu einer **gegenseitigen akzessorischen Haftung** der einzelnen Gesellschafter für Pflichtverletzungen berufsangehöriger und berufsfremder Gesellschafter. Zur Absicherung dieser neuen Haftungsszenarien hat der GDV die nachfolgende unverbindliche **Musterklausel** zur Versicherung der interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft bekannt gegeben:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht auch eines berufsfremden Gesellschafters, soweit dieser für einen Versicherungsfall des in diesem Vertrag versicherten berufsangehörigen Versicherungsnehmers in Anspruch genommen wird

Mit einer solchen Klausel wird insbesondere die sich aus Berufsfehlern eines Gesellschafters für die jeweils anderen berufsfremden Gesellschafter ergebende akzessorische gesellschaftsrechtliche Haftung versichert. Die Klausel geht davon aus, dass **die Berufsausübungsgesellschaft** – und nicht der einzelne Gesellschafter – **Versicherungsnehmer ist**. Werden in einer Berufsausübungsgesellschaft verschiedene Berufe gemeinschaftlich ausgeübt, kann die Berufsausübungsgesellschaft separate Versicherungsverträge für die verschiedenen Berufe abschließen.

Beispiel: Eine interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaft mit Gesellschaftern aus **drei verschiedenen Berufen** (Rechtsanwalt, Steuerberater und Architekt) schließt als Versicherungsnehmer drei Versicherungsverträge ab (eine Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte, eine Berufshaftpflichtversicherung für Steuerberater sowie eine Berufshaftpflichtversicherung für Architekten).

Im Interesse aller Gesellschafter ist darauf zu achten, dass im vorgenannten Beispiel die unverbindliche Musterklausel sowohl in der Rechtsanwalts- als auch in der Steuerberater- und in der Architektenhaftpflichtversicherung vereinbart ist.



Versicherungsschutz besteht nach der Musterklausel jeweils im Umfang desjenigen Versicherungsvertrages, den die Berufsausübungsgesellschaft für **die jeweilige Berufsgruppe** abgeschlossen hat. Dies entspricht der Gesetzesbegründung zu § 59n BRAO2, in der ausdrücklich Folgendes klargestellt wird: „Maßstab für eine solche gegenseitige freiwillige Versicherung der akzessorischen Haftung ist hinsichtlich des Versicherungsumfanges das Berufsrecht derjenigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter, deren beruflicher Betätigung die zum Schadensersatz führende Pflichtverletzung zuzurechnen ist, nicht dagegen das jeweils strengste Berufsrecht.“

7. Benötigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch weiterhin eine persönliche Versicherung?

Ja. Die einzelnen anwaltlichen Berufsträger benötigen gemäß **§ 51 BRAO** auch zukünftig eine persönliche Versicherung. Diese Vorschrift ordnet Folgendes an: „Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen (...).“ An diesem Grundsatz ändert sich auch durch die neue Versicherungspflicht der Berufsausübungsgesellschaft nichts. Dies setzt aber auch weiterhin nicht das Bestehen getrennter Versicherungspolices voraus. Wie in der Praxis schon jetzt häufig üblich, können die Versicherung der Sozietät und die jeweils persönlichen Versicherungen der in ihr tätigen Berufsträger in einer einheitlichen Police zusammengefasst werden. Wird die persönliche Versicherung gemäß § 51 BRAO und die Versicherung der Sozietät in einer Police zusammengefasst, muss aber stets gewährleistet sein, dass die persönliche Versicherung gemäß § 51 BRAO für Tätigkeiten außerhalb der Sozietät zur Verfügung steht, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass Sozien auch außerhalb der Sozietät anwaltlich beraten (selbst dann, wenn ihnen dies möglicherweise aufgrund des Sozietätsvertrags nicht gestattet ist).

8. Was gilt für Scheinsozietäten?

Auch nach Inkrafttreten der großen BRAO-Reform wird es für die Annahme einer Berufsausübungsgesellschaft allein darauf ankommen, ob für die rechtsuchenden Bürger nach außen hin eine gemeinschaftliche Berufstätigkeit erkennbar ist. Nicht entscheidend ist daher, was sich konkret aus dem Gesellschaftsvertrag ergibt, d. h. wer in Wahrheit Gesellschafter ist. Liegt nach den Rechtsscheingrundsätzen eine Scheinsozietät vor, hat sich diese Gesellschaft zu versichern. Ferner muss davon ausgegangen werden, dass der Begriff des Gesellschafters auch die so genannten Scheingesellschafter nach §§ 59n, 59o BRAO-neu umfasst. Alle Gesellschafter und Scheingesellschafter sind daher für die Maximierung (Jahreshöchstleistung) zu berücksichtigen.

9. Ist bei einer Berufsausübungsgesellschaft ein Ausschluss der Versicherung wegen wissentlicher Pflichtverletzung möglich?

Wie bisher bei der Rechtsanwaltsgesellschaft und der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung vorgesehen, ist der Ausschluss der Versicherung wegen wissentlicher Pflichtverletzung in Höhe der Pflichtversicherungssumme zukünftig **bei allen haftungsbeschränkten** Gesellschaften gemäß § 59n Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 2, 3 Nrn. 2 bis 5 BRAO **nicht** möglich.

10. Gibt es eine Musterversicherungsbestätigung?



Der GDV hat in Abstimmung mit der Bundesrechtsanwaltskammer und dem DAV die nachfolgend abgedruckte unverbindliche Musterversicherungsbestätigung erarbeitet.

Unverbindliche Musterversicherungsbestätigung

Berufshaftpflichtversicherung (Pflichtversicherung) für eine Berufsausübungsgesellschaft i.S.v. §§ 59b ff Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

Versicherungsbestätigung

Versicherungsnehmer: Rechtsanwaltsgesellschaft...

Versicherungsschein-Nr.: ...

Versicherungsbeginn: ...

Wir bestätigen, dass für den o.g. Versicherungsnehmer unter der o.g. Versicherungsschein-Nr. eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, die die Voraussetzungen des § 59n BRAO erfüllt.

Die vereinbarte Versicherungssumme für Vermögensschäden beträgt (zutreffendes bitte ankreuzen)

o mindestens 2.500.000 EUR je Versicherungsfall

o mindestens 1.000.000 EUR je Versicherungsfall

o mindestens 500.000 EUR je Versicherungsfall

Die Jahreshöchstleistung für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden berechnet sich aus der Mindestversicherungssumme vervielfacht mit der Anzahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind. Sie beträgt mindestens das Vierfache der Mindestversicherungssumme.

Ort, Datum

(Unterschrift des Vertretungsberechtigten)

3. ERV/BEA

Bekanntmachung der 2. ERVB 2022

Anhebung der Mengenbeschränkungen im elektronischen Rechtsverkehr

Am 18.02.2022 wurde die 2. Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung im Bundesanzeiger veröffentlicht. Hiernach werden ab dem 01.04.2022 die Mengenbeschränkungen im elektronischen Rechtsverkehr aufgehoben. Seit dem 01.04.2022 ist es zulässig, in einer Nachricht



elektronische Dokumente mit höchstens 200 Dateien und 100 MB insgesamt zu versenden. Ab dem 01.01.2023 bis mindestens 31.12.2023 werden die Anzahl und das Volumen auf höchstens 1.000 Dateien und auf höchstens 200 MB pro Nachricht begrenzt.



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Berlin, 15.02.2022 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 1/2022)

Die Wahrung der Schriftform im elektronischen Rechtsverkehr

Die Schriftform im elektronischen Rechtsverkehr wird nach § 130a III ZPO und den Parallelvorschriften in den anderen Verfahrensordnungen gewahrt, wenn entweder das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder es von ihr signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird.

Die verantwortende Person ist die Person, die für den Inhalt des Schriftsatzes einsteht, die ihn also unterschreibt. Sie hat zwei Möglichkeiten, ihre Unterschrift in elektronischer Form anzubringen:

Die qualifizierte elektronische Signatur

Die verantwortende Person kann das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) versehen. Dies kann entweder außerhalb des beASystems mit einer speziellen Software geschehen oder innerhalb der beA-Webanwendung überall dort, wo die Funktionalität „signieren“ angeboten wird. Für das Anbringen einer qeS ist eine Signaturkarte mit einem Signaturzertifikat erforderlich. Wer bereits im Besitz einer beA-Karte Basis ist, kann das Signaturzertifikat auch nachladen. Die Nutzung der qeS ermöglicht arbeitsteiliges Arbeiten. Mit qeS versehene Schriftsätze können durch Kanzleiangestellte versandt werden.

Der sichere Übermittlungsweg



Alternativ zur qeS kann die verantwortende Person das elektronische Dokument über den sicheren Übermittlungsweg einreichen. Das beA ist gem. § 130a IV ZPO ein sicherer Übermittlungsweg. Bei der Nutzung des sicheren Übermittlungswegs muss der Postfachinhaber sich selbst mit seiner beA-Karte an seinem Postfach anmelden und dann das Dokument eigenhändig versenden. Zusätzlich ist eine einfache elektronische Signatur (eeS) erforderlich.

Dies bedeutet, dass die verantwortende Person ihren Namen unter das elektronische Dokument setzt. Das System bringt beim Versand einen sog. Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) an, dem der Empfänger des Dokuments entnehmen kann, dass der verantwortende Rechtsanwalt oder die verantwortende Rechtsanwältin es bei eigener Anmeldung am Postfach selbst versandt hat. Eine zusätzliche qeS ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Vorsicht bei materiell-rechtlichen Erklärungen!

Mit der Nutzung des sicheren Übermittlungswegs wird nur die prozessuale, nicht indes die materiellrechtliche Schriftform ersetzt. Enthält der Schriftsatz zusätzlich zu den prozessrechtlichen Anträgen materiell-rechtliche Erklärungen, z.B. die Kündigung eines Mietvertrags, so ist für diese nicht § 130a III ZPO als verfahrensrechtliche Norm, sondern § 126a BGB anwendbar: Das Dokument bedarf des hinzugefügten Namens und einer qeS!

Der Vertretungsfall

Vertretungen haben mehrere Möglichkeiten des wirksamen Einreichens: Entweder nutzen sie das Postfach des Vertretenen. Dann können Sie nicht über den sicheren Übermittlungsweg versenden, da Postfachinhaber und verantwortende Person auseinanderfallen. Das Dokument muss mit einer qeS versehen werden. Oder sie nutzen ihr eigenes Postfach. Dann stehen der sichere Übermittlungsweg oder der Versand mit qeS zur Verfügung. In jedem Fall sollte aber ein Hinweis auf den Vertretungsfall erfolgen, so dass klargestellt ist, wer die verantwortende Person ist.



Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Dokumente

Welche technischen Rahmenbedingungen und Standards müssen und sollen Dokumente für eine elektronische Übermittlung an die Gerichte erfüllen?

Rechtsanwältin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin

Berlin, 15.02.2022 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 1/2022)

In der Vergangenheit sorgten detaillierte Anforderungen in der Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 20.12.2018 (ERVB 2019) für Irritationen in der Anwaltschaft. Durch die Änderung der §§ 2, 5 ERVV und der darauf basierenden Bekanntmachung zu § 5 ERVV hat der Ordnungsgeber die Einreichung elektronischer Dokumente ab dem 1.1.2022 deutlich erleichtert. Wesentliches Merkmal der Neufassung ist die Differenzierung zwischen verpflichtenden Anforderungen und Soll-Vorschriften zur Einhaltung der technischen Standards.

Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht

Das Gesetz formuliert als Vorgabe für die Einreichung elektronischer Dokumente in § 130a II 1 ZPO und den Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen nur, dass das elektronische Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein muss. Hinsichtlich der technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht verweisen § 130a II 2 ZPO und die übrigen Verfahrensvorschriften auf die Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV).



Verbindliche technische Rahmenbedingungen

Elektronische Dokumente müssen weiterhin im Dateiformat PDF eingereicht werden (§ 2 I 1 ERVV). Falls bildliche Darstellungen im PDF-Format nicht verlustfrei wiedergegeben werden können, darf das elektronische Dokument zusätzlich im TIFF-Format übermittelt werden (§ 2 I 2 ERVV). Zu beachten ist das Wort „zusätzlich“. Nach dem Verordnungstext reicht es nicht aus, das Dokument ausschließlich im Format TIFF zu übersenden, sondern es muss sowohl als PDF als auch als TIFF übermittelt werden.

Welche Versionen dieser Formate zur Verarbeitung durch das Gericht geeignet sind, bestimmt die Bekanntmachung zu § 5 I Nr. 1 ERVV in der ab dem 1.1.2022 geltenden Fassung (ERVB 2022). Danach müssen die Dateiformate PDF und TIFF den nach § 5 ERVV bekanntgemachten Versionen entsprechen. Diese sind nach Nr. 1 lit. a und lit. b ERVB 2022 die Formate PDF einschließlich PDF 2.0, PDF/A-1, PDF/A-2 und PDF/UA sowie TIFF Version 6.

Verbindlich sind auch die Vorgaben für qualifizierte elektronische Signaturen nach Nr. 5 ERVB 2022. Bei Verwendung der vom beA-System unterstützten Signaturkarten werden die Vorgaben eingehalten. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte müssen keine weiteren Prüfungen vornehmen.

Technische Standards als Soll-Vorgaben

Weitere zwingende Formatvorgaben enthalten die ERVV sowie die ERVB 2022 nicht mehr. Nach § 2 II ERVV soll das elektronische Dokument aber den nach § 5 I Nr. 1 und 6 ERVV bekanntgemachten technischen Standards entsprechen. Diese in der ERVB 2022 festgehaltenen Standards sollten bei der Einreichung elektronischer Dokumente auch beachtet werden, damit eine Bearbeitung durch die Justiz ohne Verzögerungen möglich ist.

Nr. 1 lit. a ERVB 2022 enthält **Formatvorgaben**, bei deren Einhaltung der Einreicher davon ausgehen kann, dass die elektronischen Dokumente durch die Justiz verarbeitbar sind: Der Dokumenteninhalt soll orts- und systemunabhängig darstellbar sein. Ein Rendering für spezifische Ausgabegeräte soll vermieden werden. Die Datei soll kein eingebundenes Objekt enthalten, da für die Darstellung der Inhalte kein externes Anwendungsprogramm oder eine weitere Instanz des PDF-Darstellungsprogramms verwendet wird. Zulässig ist indes die Einbindung von Inline-Signaturen und Transfervermerken.

Die Datei soll auch keine Aufrufe von ausführbaren Anweisungsfolgen, wie z.B. Scripts, enthalten, insbesondere sollen weder innerhalb von Feldern in Formularen noch an anderer Stelle JavaScript eingebunden sein, da diese Aufrufe nicht ausgeführt werden. Zulässig sind hingegen Formularfelder ohne JavaScript. Außerdem sind Hyperlinks zulässig, auch wenn sie auf externe Ziele verweisen.



Um diesen Standards gerecht zu werden, empfiehlt es sich, bei der Erstellung des PDF die Option „PDF/A erstellen“ zu wählen. Dafür wählen Sie den Befehl „Speichern unter“ und bei Dateityp „PDF“. Unter „Optionen“ muss das Kästchen bei „PDF/A-kompatibel“ aktiviert werden. Nr. 6 ERVB 2022 zählt die technischen Eigenschaften auf, die elektronische Dokumente enthalten sollen. Nach Nr. 6 lit. a ERVB 2022 soll das Dokument druckbar sein. Ein PDF-Dokument ist regelmäßig problemlos druckbar, wenn nicht einschränkende Einstellungen vorgenommen wurden.

Die Anforderungen an die **Wahl des Dateinamens** sind ebenfalls in der ERVB 2022 veröffentlicht. Wie schon in den Anforderungen an die Teilnahme von Drittanwendungen am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr (Version 1.4) vom 30.9.2021 unter Punkt A16 ausgeführt, darf die Länge von Dateinamen gem. Nr. 6b ERVB 2022 einschließlich der Dateiendungen maximal 90 Zeichen betragen. Gemäß Nr. 6c ERVB 2022 dürfen alle Buchstaben des deutschen Alphabets einschließlich der Umlaute ä, ö, ü sowie ß, alle Ziffern und die Zeichen Unterstrich und Minus verwendet werden. Punkte sind allein zulässig für die Trennung von Dateinamen und Dateiendung.

Die beA-Webanwendung ist den Nutzerinnen und Nutzern bei der Einhaltung dieser Vorgaben an Dateinamen behilflich und generiert eine Fehlermeldung, falls der Nachricht Anhänge mit Dateinamen, die unzulässige Zeichen enthalten, beigefügt werden sollen.

Bei der Übermittlung von Nachrichten mit mehreren Dateien sollen die Dateinamen eine logische Nummerierung enthalten, also z.B. „01_Klageschrift.pdf“ oder „04_Mietvertrag.pdf“. Damit wird vermieden, dass die Nachrichtenanhänge durch die vom Gericht genutzte Software in eine andere als die vorgesehene Reihenfolge gebracht werden.

Es ist empfehlenswert, diese Anforderung zu beachten, da so die Aktenführung erheblich erleichtert wird.

§ 2 III ERVV sieht vor, dass bestimmte in den Nummern 1–5 genannte **Strukturdaten** übermittelt werden sollen. Die Konkretisierung erfolgt in Nr. 2 ERVB 2022. Um diese Daten müssen sich Nutzerinnen und Nutzer der beA-Webanwendung ebenfalls nicht weiter kümmern. Sie werden automatisch aus den Pflichtangaben im Nachrichtenkopf generiert, wenn der Anwender es bei der Voreinstellung belässt, dass ein Strukturdatensatz beigefügt wird. Es handelt sich zwar um eine Sollvorschrift, die Anforderungen der Justiz an Drittprodukte geben aber vor, dass Strukturdaten beizufügen sind. Deshalb wird es künftig nicht mehr möglich sein, die Voreinstellung zu ändern.

Zu beachten ist ferner die Einhaltung der Mengengerüste nach Nr. 3 lit. a und b ERVB 2022. Danach werden **Anzahl und Volumen elektronischer Dokumente** in einer Nachricht auf höchstens 100 Dateien und auf höchstens 60 Megabyte begrenzt. Diese Begrenzung gilt bis zum 31.3.2022. Ab dem 1.4.2022 bis zum 31.12.2022 werden die Mengenbeschränkungen auf höchstens 200 Dateien und höchstens



100 Megabyte angehoben. Ab dem 1.1.2023 erfolgt dann eine weitere Anhebung auf höchstens 1000 Dateien und 200 Megabyte, die zunächst bis zum 31.12.2023 gelten wird.

Die beA-Webanwendung unterstützt auch hier: Es erscheint eine Fehlermeldung, wenn die zugelassenen Höchstgrenzen überschritten werden.

Können diese Mengenbeschränkungen nicht eingehalten werden, ist gem. § 3 ERVV eine Ersatzeinreichung nach den allgemeinen Vorschriften möglich. Der Schriftsatz und die Anlagen sollen möglichst als elektronische Dokumente auf einem physischen Datenträger beigefügt werden. Zulässige Datenträger sind nach Nr. 4 ERVB 2022 DVD und CD.

Fazit

Auch wenn diese Vorschriften, die auf Gesetz, Verordnung und Bekanntmachung aufgeteilt sind, zunächst kompliziert anmuten, so ist doch festzustellen, dass die Anforderungen mit dem Inkrafttreten der Pflicht zur Einreichung elektronischer Dokumente für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte deutlich entschärft wurden. Die versehentlich unwirksame Einreichung dürfte somit nicht mehr vorkommen, zumal die beA-Webanwendung bei der Einhaltung der Vorschriften unterstützt.

4. GELDWÄSCHEGESETZ

Meldung zum Transparenzregister, § 59 Abs. 8 GwG

Im Geldwäschegesetz sind juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften dazu verpflichtet, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten ihres Unternehmens dem Transparenzregister zu melden, das aufgrund der seit dem 01.08.2021 geltenden Novellierung des Geldwäschegesetzes zu einem Vollregister geworden ist. Bis zum 01.08.2021 bestehende Mitteilungsfiktionen gelten nicht mehr.

Gemäß § 59 Abs. 8 GwG haben juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften nach § 20 Abs. 1, deren Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister am 31.07.2021 nach der bis einschließlich zum 31.07.2021 geltenden Fassung des § 20 Abs. 2 als erfüllt galt, die in § 19 Abs. 1 aufgeführten Angaben, sofern es sich um eine Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt bis zum **31.07.2021**, sofern es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft handelt bis zum **30.06.2022** und in allen anderen Fällen bis spätestens zum **31.12.2022** der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.



Registrierungspflicht für Verpflichtete ab dem 01.01.2024

Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind, haben sich ab dem **01.01.2024** bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) zu registrieren (§§ 45 Abs. 1 Satz 2, 59 Abs. 6 GwG). Hierfür steht das elektronische Meldeportal der FIU, goAML zur Verfügung.

5. PERSONALNACHRICHTEN

Neuzulassungen

Jonny Hendrik Giessel, Neustadt
Eric Botero Gomez, Landau
Luisa Fuhrmann, Kaiserslautern
Maximilian Graf, Kaiserslautern
Maria Schröder, Frankenthal
Elena Martin Weisbrodt, Speyer
Philipp Feth, Landstuhl
Joshua-Gregory Fütterer, Landau
Rolf Robert Blum, Ludwigshafen

Aufnahme nach § 2 EuRAG

Olivia Marcu-Iordanescu, Limburgerhof

Aufnahme nach Kanzleisitzverlegung

Bendix-Florian Braren, Speyer
Jürgen Nesweda, Germersheim
Michael Kuhbach, Obrigheim
Jörg Müller, Ludwigshafen
Dr. Almut Weber, Bad Bergzabern

Löschung Syndikusrechtsanwalt wegen Kammerwechsel

Tim Geidel, Saarbrücken

Löschung nach Kanzleisitzverlegung

Daniela Sachse, Frankenthal
Helena Hörcher, Kaiserslautern
Nicole Werner, Ludwigshafen
Dr. Christine Thilmann, Frankenthal
Ejlli Koleta, Ludwigshafen



Löschungen

Margot Hudlett, Zweibrücken
JR Margit Fleckenstein, Ludwigshafen
Reni-Marina Zhaltova, Karlsruhe
Peter Klam, Ludwigshafen
Dr. Alfred Babelotzky, Neustadt
Peter Barlang, Dahn
Wolfgang Damian, Neustadt
Helen Dill, Kaiserslautern
Eva-Maria Finken-Riede, Birkenheide
Stefan Göhring, Kusel
Gert Kraus, Landau
Christian Opitz, Altrip
Joachim Pick, Zweibrücken
Karin Müller, Landau
Wolfgang Moeller, Dannstadt-Schauernheim
Julia Bachelier, Kandel

Verstorben

Alexander Pauly, Ludwigshafen

Fachanwälte

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“/ „, Fachanwältin für...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Erbrecht

Siegfried Groß, Kirchheimbolanden

Fachanwalt für Steuerrecht

Michael Strüder, Kaiserslautern

Fachanwalt für Sozialrecht

Rebekka Haase, Reichenbach-Steegen

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Yvonne Firmont, Kaiserslautern
Fatih Baris Tosun, Kaiserslautern

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Herbert Johannes Doll, Neustadt



6. AUSBILDUNG

Ergebnisse der Abschlussprüfung Winter 2021/2022

Im Winter 2021/2022 haben sich insgesamt 4 Auszubildende für die Abschlussprüfung angemeldet. Hervorzuheben ist, dass ein/e Absolvent/in die Prüfung mit der Note „sehr gut“ abgeschlossen hat. Die Prüfung wurde von allen Absolventen bestanden.

Es wurden folgende Ergebnisse erzielt:

| Noten | BBS Kaiserslautern | BBS Pirmasens | BBS Landau | BBS Ludwigshafen |
|-------|-----------------------|------------------|---------------|---------------------|
| 1 | | | | 1 |
| 2 | | | 1 | |
| 3 | | | | |
| 4 | 2 | | | |

Ausbildungsberater gesucht

Gemäß § 76 BBiG überwacht die für die Ausbildung zuständige Stelle die Durchführung der Berufsausbildungsvorbereitung, der Berufsausbildung und der beruflichen Umschulung und fördert diese durch Beratung der an der Berufsbildung beteiligten Personen. Sie hat zu diesem Zweck Berater oder Beraterinnen zu bestellen.

Von der Kammer werden in der Regel sowohl Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als auch Rechtsanwaltsfachangestellte zu Ausbildungsberatern bestellt. Auf Arbeitnehmerseite ist in den letzten Monaten eine Vakanz entstanden. Die Kammer sucht daher dringend Rechtsanwaltsfachangestellte, die bereit wären sich zu ehrenamtlichen Ausbildungsberatern bestellen zu lassen.

Interessierte können sich gerne bei der Kammer (Frau Bonk, Tel: 06332-800311) melden.

7. VERSORGUNGSWERK

Satzungsänderungen aus der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern



Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern hat in Ihrer Sitzung am 29.09.2021 in Trier folgende Satzungsänderungen beschlossen:

Artikel 1

1. a) § 3 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Erlass und Änderung der Satzungen, des Beitragsatzes sowie die Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung. Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit der Vertreterversammlung kann der Vorsitzende unverzüglich zu einer weiteren Vertreterversammlung einladen, die dann unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.“

b) § 3 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende der Vertreterversammlung oder sein Stellvertreter beruft die Vertreterversammlung ein, indem er die Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Sitzung in Textform absendet.“

c) Folgender Satz 3 wird an § 3 Abs. 6 angefügt:

„In der Einladung kann vorgesehen werden, dass Vertreter an Sitzungen mittels elektronischer Kommunikation im Wege der Ton- und Bildübertragung teilnehmen.“

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsausschuss mindestens zweimal jährlich ein, außerdem auf Antrag von zwei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses. Die Einladung geschieht durch Übersendung der Tagesordnung in Textform mindestens eine Woche vor der Sitzung. In der Einladung kann vorgesehen werden, dass Verwaltungsausschussmitglieder an Sitzungen mittels elektronischer Kommunikation im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen. Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Verwaltungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Koblenz und der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer oder je ein vom Vorstand anstelle des Präsidenten beauftragtes Mitglied der jeweiligen Rechtsanwaltskammer sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses beratend teilzunehmen. Der Verwaltungsausschuss kann zur fachlichen Beratung



Sachverständige zu seinen Sitzungen heranziehen. Der Verwaltungsausschuss kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Der Verwaltungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Beschluss ist bekannt zu machen.“

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Bei Mitgliedschaftsbeginn vor dem 01.01.2019 zählen die Zurechnungszeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 im Jahr 2019 zu 9/10, im Jahr 2020 zu 8/10, im Jahr 2021 zu 7/10, im Jahr 2022 zu 6/10, im Jahr 2023 zu 5/10, im Jahr 2024 zu 4/10, im Jahr 2025 zu 3/10, im Jahr 2026 zu 2/10, im Jahr 2027 zu 1/10 zu den anzurechnenden Versicherungsjahren bis zum 31.12.2018, alle übrigen Zurechnungszeiten zählen zu den anzurechnenden Versicherungsjahren ab dem 01.01.2019.“

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die vorläufige Festsetzung steht unter dem Vorbehalt, dass das Mitglied binnen neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag ermäßigt wurde, das tatsächliche Einkommen des betreffenden Jahres nachweist, sodass der daraus resultierende Beitrag endgültig festgesetzt wird.“

b) Abs. 6 Satz 2 wird gestrichen

c) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Ein Mitglied, das ein leibliches oder adoptiertes Kind betreut oder Mutterschaftsgeld nach § 24i SGB V erhält, kann sich ab Antragstellung längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes von der Beitragspflicht befreien lassen. Diese Zeit wird nicht als Versicherungszeit gerechnet (§ 12 Abs. 1). Statt einer Befreiung kann das Mitglied beantragen, den Beitrag für diese Zeit bis zum Beitrag von 1/10 zu reduzieren; in diesem Fall werden Beiträge für diese Zeit wie Nachversicherungsbeiträge nach § 28 Abs. 6 behandelt. Ein Mitglied, das zunächst eine Befreiung



nach Satz 1 beantragt hat, kann für die Zukunft jederzeit einen Antrag nach Satz 3 stellen. Der Fünfjahreszeitraum nach Absatz 6, 2. Halbsatz verlängert sich um die Zeit der Befreiung oder der Reduzierung.“

5. *§ 24 Abs. 5 wird wie folgt geändert:*

a) Nummer 2 wird gestrichen.

b) Nummer 3 wird Nummer 2 und Nummer 4 wird Nummer 3.

6. *Nach § 26 Abs. 4 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:*

„Die Höhe der Verzugszinsen nach Satz 2 ist ab dem 01.01.2022 auf sechs Prozent für das Jahr beschränkt.“

7. *§ 36 wird wie folgt geändert:*

a) Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Das Versorgungswerk hat jedem Mitglied Auskunft über die Angelegenheiten seiner Mitgliedschaft zu geben, Auskünfte an Dritte setzen die schriftliche Einwilligung des Mitglieds voraus; gesetzliche Auskunftsbefugnisse bleiben unberührt.“

c) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„Das Versorgungswerk ist berechtigt, mit der Deutschen Post AG Daten nach § 101a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 SGB X auszutauschen.“

8. *Redaktionelle Änderungen/Ergänzungen:*

a) In § 8 Abs. 2 b) wird hinter „§ 12 Abs. 3 Nr. 1“ noch „in Verbindung mit Abs. 6“ eingefügt.

b) In § 8 Abs. 4 Halbsatz 2 wird „§ 23 (4) Satz 1“ ersetzt durch „§ 23 Abs. 6 Satz 1“.

Artikel 2



Die Änderungen in Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c) treten am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft. Die übrigen Änderungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgte im Staatsanzeiger Nr. 42/2021, erschienen am Montag, 08.11.2021

8. RECHTLICHES/PROZESSUALES

Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung – Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gemäß § 362 StPO und zur Änderung der zivilrechtlichen Verjährung (Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit)

Das Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung – Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gemäß § 362 StPO und zur Änderung der zivilrechtlichen Verjährung (Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit) vom 21.12.2021 ist am 29.12.2021 verkündet worden und am 30.12.2021 in Kraft getreten, BGBl. I 2021 vom 29.12.2021, Seite 5252 ff.

Beschluss des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken gemäß § 140 a Abs. 2 GVG und § 5 der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren

Das Präsidium des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken hat hinsichtlich der Wiederaufnahmeverfahren einschließlich der Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens im Geschäftsjahr 2022 für örtlich zuständig erklärt:

1. In Wirtschaftsstrafsachen:
 - a) das Landgericht Kaiserslautern für Anträge gegen Entscheidungen des Landgerichts Koblenz;
 - b) das Amtsgericht Kaiserslautern für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein;
 - c) das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Kaiserslautern.

2. In Weinsachen:
 - a) das Amtsgericht Pirmasens für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Kaiserslautern;
 - b) das Amtsgericht Kaiserslautern für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Pirmasens;
 - c) das Amtsgericht Landau in der Pfalz für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße;
 - d) das Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Landau in der Pfalz.



3. In Staatsschutzsachen:
das Landgericht Zweibrücken für Anträge gegen Entscheidungen des Landgerichts Koblenz.
4. Im Übrigen:
das Amts- und Landgericht Zweibrücken für den Landgerichtsbezirk Kaiserslautern;
das Amts- und Landgericht Kaiserslautern für den Landgerichtsbezirk Zweibrücken;
das Amts- und Landgericht Frankenthal (Pfalz) für den Landgerichtsbezirk Landau in der Pfalz;
das Amts- und Landgericht Landau in der Pfalz für den Landgerichtsbezirk Frankenthal (Pfalz).

Der Beschluss datiert vom 14.12.2021

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels von anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen

Der Bundesrat hat am 08.04.2022 der Ersten Verordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Änderung der Verordnung zur vorübergehenden Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels anlässlich des Krieges in der Ukraine eingereisten Personen zugestimmt. Die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung wird hiermit bis zum 31.08.2022 verlängert. Geflüchtete aus der Ukraine, die noch keine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz erhalten haben, können sich weiterhin legal in Deutschland aufhalten. Diejenigen, die noch nach Deutschland kommen, können vereinfacht in das Bundesgebiet einreisen.

BR-Drs. 151/22 vom 05.04.2022:

http://intranet.brak.de/seiten/pdf/BRAKNr/2022/2022_144Anlage.pdf.

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Der BRAK-Ausschuss Arbeitsrecht hat seine Informationen zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aktualisiert. Die aktualisierten Informationen finden Sie unter folgendem Link: http://intranet.brak.de/seiten/pdf/BRAKNr/2022/2022_137Anlage.pdf.

Vierte Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung

Das Bundesjustizministerium hat den Mindestunterhalt für minderjährige Kinder in allen Altersstufen zum 01.01.2022 erhöht. Hiernach ergibt sich eine Erhöhung des Mindestunterhaltes in der ersten Altersstufe von 393,00 Euro auf 396,00 Euro. Ab dem 01.01.2023 wird der Mindestunterhalt 404,00 Euro betragen. In der zweiten Altersstufe erhöht sich der Mindestunterhalt von 400,00 Euro auf 455,00 Euro und ab dem 01.01.2023 auf 464,00 Euro. In der dritten Altersstufe erhöht sich der Mindestunterhalt von 528,00 Euro auf 533,00 Euro und ab dem 01.01.2023 auf 543,00 Euro.



Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz für vom Corona-Virus betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Informationen des Ausschusses Sozialrecht der BRAK – Stand: 31.01.2022

Der BRAK-Ausschuss Sozialrecht hat seinen Beitrag „Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz für von der Corona-Pandemie betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte“ überarbeitet. Den überarbeiteten Beitrag finden Sie auf der Website der BRAK unter folgendem Link: <https://www.brak.de/publikationen/handlungshinweise/entschaedigungen-nach-dem-ifgs-fuer-von-der-corona-pandemie-betroffene-rae/>.

9. VERSCHIEDENES

Existenzgründungsberatung in Kooperation mit der IHK Pirmasens

Bereits seit vielen Jahren wird in Kooperation mit der IHK Pirmasens eine Beratung für Existenzgründer angeboten.

Die IHK Pirmasens hat nun mitgeteilt, dass sich aktuell nur noch wenige Kanzleien an der Existenzgründungsberatung beteiligen.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Interesse an einer Mitwirkung an dieser Kooperation haben, können sich gerne bei Herrn Florian Bilic, IHK Pfalz, Dienstleistungszentrum Pirmasens, Adam-Müller-Straße 6, 66954 Pirmasens, Tel: 06331-5232616, E-Mail: florian.bilic@pfalz.ihk24.de melden.

Neben der Kooperation mit der IHK Pirmasens bestehen auch Kooperationen mit den IHKn und HWKn Kaiserslautern, Landau und Ludwigshafen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Interesse an der Mitwirkung an der Kooperation an diesen Orten haben, können sich gerne bei der Kammer melden (Frau Pfeifer, Tel: 06332-800314).

10. STELLENMARKT

1. **Rechtsanwaltsfachangestellte gesucht!** Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w/d) in Vollzeit oder in Teilzeit (mindestens 20 Stunden). Unsere überwiegend zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei befindet sich in der Innenstadt von **Kaiserslautern**. Sofern Sie über eine abgeschlossene Berufsausbildung, gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift und gute PC-Kenntnisse - idealerweise haben Sie schon mit einer Anwaltssoftware gearbeitet - verfügen, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie uns gerne Ihre Bewerbungsunterlagen per E-Mail an: info@emmermann-kette.de (Kanzlei Emmermann & Kette, Fackelstraße 22, 67655 Kaiserslautern, www.emmermann-kette.de).



2. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n **Rechtsanwaltsfachangestellte/n** (m/w/d) in Vollzeit. Ihre Bewerbung nebst Lebenslauf und Arbeitszeugnissen schicken Sie bitte an: info@speyer-anwaelte.de oder auf dem Postweg an: Rechtsanwälte Scheubert & Kollegen, Mühlturnstr. 23, 67346 Speyer.

3. Wir bieten für das kommende Ausbildungsjahr wieder eine Ausbildungsstelle für Rechtsanwaltsfachangestellte an. Bitte entnehmen Sie alles Weitere unserer Stellenanzeige im beigefügten Link: <https://hammel-roehrenbeck.de/ausbildung/>. Hammel & Röhrenbeck Rechtsanwälte, Partnerschaftsgesellschaft mbB, Schneiderstraße 10, 67655 Kaiserslautern.

4. **Rechtsanwaltsfachangestellte gesucht.** Zur Vervollständigung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w/d) mit entsprechenden EDV-Kenntnissen. Als Vollzeitkraft oder auch als Teilzeitkraft. **Bewerbungen bitte an:** Rechtsanwaltskanzlei Werner Droste & Koll., Petronellastr. 20, 76887 Bad Bergzabern, RA_Droste@t-online.de.

5. **Kanzlei-Nachfolger/-in** in 67310 Hettenleidelheim gesucht.

Ich suche eine/n Nachfolger/-in für meine seit über mehr als 40 Jahren bestehende Allgemeinkanzlei in 67310 Hettenleidelheim, Hauptstraße 71.

Einarbeitungszeit und Übergabezeitpunkt sind verhandelbar. Geeignete Kanzleiausstattung und -räumlichkeiten für sogar 2 engagierte Kollegen/-innen sind vorhanden.

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Ernst Stiefenhöfer

Tel.: 06351/3232

E-Mail: stiefenhoefer.rechtsanwalt@t-online.de

6. Nachfolger gesucht für eine seit vielen Jahren etablierte Allgemeinkanzlei in Landstuhl. Schwerpunkte sind Erbrecht, Familienrecht, Verkehrsrecht, Vertragsrecht, Strafrecht. Ich möchte schon bald in den Ruhestand eintreten und überlasse einem/er Nachfolger/in eine Kanzlei mit langjährig aufgebautem Mandantenstamm, moderner Kanzleiausstattung und Räumlichkeiten für sogar 2 engagierte Kollegen/innen. Die Kanzlei befindet sich in bester zentraler Stadtlage. Obere Google-Platzierung der Anwaltskanzlei im Internet. Bedingung ist die Fortführung der Kanzlei und Übernahme meiner beiden erfahrenen Rechtsanwaltsangestellten in Teilzeit. Bei Interesse Anfragen per E-Mail: kanzleilandstuhl@online.de

7. **Wir bieten einen Arbeitsplatz als: Rechtsanwaltsfachangestellte(r) (w/m/d)**

Wir – die **Wissing Rechtsanwälte PartGmbH** – suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt **eine / einen Rechtsanwaltsfachangestellte/n** zur Verstärkung unseres Teams in **76829 Landau**. Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei mit aktuell 10 aktiven Berufsträgern und einem hohen Spezialisierungsgrad in den Gebieten Erbrecht, Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, Familienrecht, Steuerrecht, Urheber- und Medienrecht und Versicherungsrecht. Als Kanzleisoftware nutzen wir RA-Micro und arbeiten mit festen Dezernaten. Wir bieten Ihnen eine überdurchschnittliche Vergütung, großzügige, vollklimatisierte, helle Büroräume, einen auf sehr hohem Standard eingerichteten und vordigitalisierten Arbeitsplatz, Pausenräume im Innen- und Außenbereich, sowie ein abwechslungsreiches Arbeitsumfeld. Darüber hinaus bieten wir ein angenehmes und teamorientiertes Arbeitsklima mit jungen Kollegen um ein eigenverantwortliches teamorientiertes und angenehmes Arbeiten zu gewährleisten.

Sofern wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung (per PDF) bitte an:



Rechtsanwalt Dr. Michael Heintz, karriere@wissing-recht.de. Bei Rückfragen können Sie sich gerne kurzfristig telefonisch bei Herrn Dr. Heintz melden.

8. Rechtsanwaltsfachangestellte/r (m/w/d)

Dr. Theobald & Kollegen, Steinstraße 49, 67657 Kaiserslautern

Tel. 0631/361560, Fax 0631/36156-10, Mail: kanzlei@theobald-koll.de

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort eine/einen Rechtsanwaltsfach-angestellte/n (m/w/d).

Ihre Aufgaben sind:

- Schreiben nach Diktat
- Telefondienst
- Mandantenempfang -und Beratung
- PC Kenntnisse.

Die Stelle ist in Vollzeit und/oder Teilzeit (nachmittags) unbefristet zu vergeben (19,5 Wochenstunden). Bei Interesse an der Stelle senden Sie bitte aussagefähige Bewerbungsunterlagen an die oben genannten Kontaktdaten. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

9. Zur Verstärkung unseres Teams in **Kaiserslautern** suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w/d) (Teilzeit - 16 Stunden an vier Tagen die Woche). Sofern Sie über eine abgeschlossene Berufsausbildung, gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift und gute PC-Kenntnisse - idealerweise haben Sie schon mit RA-Micro uns beA gearbeitet - verfügen, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung. Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, senden Sie uns gerne Ihre Bewerbungsunterlagen per E-Mail an: raescheidel@t-online.de (Kanzlei Scheidel & Scheidel, Richard- Wagner-Straße 33, Kaiserslautern, www.raescheidel.de).

10. Seit Jahrzehnten bestehende, alteingesessene Rechtsanwaltskanzlei in 76829 Landau sucht Verstärkung durch eine/n am Anwaltsberuf interessierte Kollegin bzw. Kollegen.

Die Kanzlei ist zivilrechtlich orientiert und deckt bereits die Fachanwaltsbereiche Arbeits-, Familienrecht sowie Verkehrsrecht ab. Eine Fachanwaltskompetenz oder besonderes Interesse im Bereich Familienrecht wäre wünschenswert. Unerlässliche Voraussetzung ist die Identifikation mit dem Berufsbild einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes.

Wir erwarten eine dynamische und belastbare Persönlichkeit, die nicht nur in rechtlichen Dingen versiert ist, sondern auch mit unseren Mandanten umgehen kann und die einsatzbereit, belastbar und eloquent ist.

Die Chancen bestehen Sozia bzw. Sozios zu werden bzw. die Kanzlei zu übernehmen.

Aussagekräftige Bewerbungen an unsere Kanzlei Bruch, Donauer & Coll., Godramsteiner Str. 53, 76829 Landau.

11. Nachfolger gesucht für eine seit ca. 30 Jahren etablierte Anwaltskanzlei in 66482 Zweibrücken. Ich bin Fachanwalt für Verkehrsrecht. Meine Schwerpunkte sind Verkehrsrecht, Vertragsrecht, Strafrecht, Mietrecht, Familienrecht, Erbrecht, etc. Ich möchte baldmöglichst in den Ruhestand gehen und meine Kanzlei einem/er Nachfolger/in übergeben. Ich habe in den ca. 30 Jahren einen großen Mandantenstamm



aufgebaut. Die Kanzleiräume (Eigentumswohnung) gehören mir und können langfristig zu einer fairen Miete vermietet werden. Die Kanzlei hat eine moderne Ausstattung in einer Größe von ca. 120 m².

Parkmöglichkeiten bestehen im Hof sowie kostenlose Parkplätze in der nahegelegenen Straße. Die Kanzlei befindet sich in bester zentraler Stadtlage. Die Gerichte sind zu Fuß erreichbar. Zweibrücken ist eine klassische Juristenstadt mit Amtsgericht, Landgericht, Pfälzisches Oberlandesgericht, Staatsanwaltschaft, Arbeitsgericht, Stadtrechtsausschuss und Bußgeldstelle. Die Kanzlei wird zu einem fairen Preis abgegeben. Bedingung ist die Fortführung der Kanzlei und Übernahme meiner drei erfahrenen Rechtsanwaltsfachangestellten in Teilzeit. Einarbeitungszeit und Übergabezeit sind verhandelbar.

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Thomas Derstroff, Telefon-Nr.: 06332 130 23. Bei Interesse anfragen per E-Mail: RADerstroff@t-online.de.

12. Die Kanzlei **KUTSCHER Rechtsanwälte** sucht für den Standort in Grünstadt zur Verstärkung des Teams eine/n/* Rechtsanwalt/Rechtsanwältin/*, auch Berufsanfänger sind willkommen. Wir erwarten ihre Bewerbung per mail an pfalz@kutscher-rechtsanwaelte.eu.

11. VERANSTALTUNGEN

VERANSTALTUNGEN IN KOOPERATION MIT DEM DAI

Informationen und Anmeldungen:

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Universitätsstraße 140

44799 Bochum

Telefon 0234 970640

Telefax 0234 703507

E-Mail: info@anwaltsinstitut.de

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anmeldung und Zahlung für die Kooperationsveranstaltungen mit dem DAI direkt beim DAI zu tätigen sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bescheinigungen über die Teilnahme an den DAI-Seminaren zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO bei der Kammer einzureichen sind. Es erfolgt **keine** automatische Meldung der Teilnehmer an die Kammer durch das DAI.

Weitere Angebote finden Sie unter <https://www.anwaltsinstitut.de>

Neue Online-Kurse für das Selbststudium

Von der Kooperation mit DAI umfasst sind auch Online-Fortbildungen, u.a. Live-Streams von Hybridveranstaltungen, Live-Online-Vorträge mit der Möglichkeit der Interaktion, Online-Vorträge für das Selbststudium, Online-Kurse für das Selbststudium, Interaktive Mitarbeiter-Module und beA-Online-Kurse zu ermäßigten Preisen.. Die aktuellen Informationen finden Sie sowohl auf unserer Homepage unter www.rak-zw.de/onlinekurse oder direkt auf der Homepage des DAI unter www.anwaltsinstitut.de/elearning.



SEMINARE DER ARBEITSGEMEINSCHAFT FAMILIENRECHT IN UNSEREM KAMMERBEZIRK

Anmeldungen und weitere Informationen:

Convention PARTNERS GmbH
Veranstaltungsagentur der AG Familienrecht im DAV
Aennchenstraße 19
53177 Bonn
Fax: 0228 / 391 797 29
E-Mail: info@cp-bonn.de
Internet: www.cp-bonn.de

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anmeldung und Zahlung für nachfolgende Seminare direkt bei der Convention Partners GmbH zu tätigen sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bescheinigungen über die Teilnahme an den Seminaren zum Nachweis der Erfüllung der Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO bei der Kammer einzureichen sind. Es erfolgt **keine** automatische Meldung der Teilnehmer an die Kammer durch die Convention Partners GmbH.

Seminar: Abrechnung in Familiensachen
Termin: 11.05.2022
Uhrzeit: 13.30 Uhr – 19.30 Uhr
Ort: Die Tagungsstätte wird mit der Anmeldebestätigung bekannt gegeben
Referent: Norbert Schneider, Rechtsanwalt, Neunkirchen-Seelscheid
Kosten: 225,00 Euro für Mitglieder der AG Familienrecht, der AG Erbrecht, des Forum „Junge Anwaltschaft“ bzw. 265,00 Euro für Nichtmitglieder
Zeitstunden: 5,00 Stunden

Seminar: Aktuelle Rechtsprechung des OLG Zweibrücken in Familiensachen
Termin: 23.09.2022
Uhrzeit: 13.30 Uhr – 19.30 Uhr
Ort: Die Tagungsstätte wird mit der Anmeldebestätigung bekannt gegeben
Referent: Holger Scherer, Richter am Pfälzischen Oberlandesgericht
Kosten: 195,00 Euro für Mitglieder der AG Familienrecht, der AG Erbrecht, des Forum „Junge Anwaltschaft“ bzw. 225,00 Euro für Nichtmitglieder
Zeitstunden: 5,00 Stunden

VERANSTALTUNGEN IN KOOPERATION MIT DEM MINISTERIUM DER JUSTIZ UND DER RECHTSANWALTS-KAMMER KOBLENZ

Informationen und Anmeldungen:

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken
Tel: 06332/80030, Fax: 06332/800319



E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-zw.de/Mitgliederservice/Seminare/Fortbildungen.

Alkohol und Drogen im Straßenverkehr

Termin: Mittwoch, 04. Mai 2022
Uhrzeit: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Ort: Opel-Arena, Eugen-Salomon-Str. 1, 55128 Mainz
Referenten: - Prof. Dr. Dr. Reinhard Urban, Universität Mainz
- Dr. Louisa Bartel, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
- Wolfgang Pfister, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe a.D.
Kosten: 159,00 Euro
Zeitstunden: 4,00 Stunden

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Strafrecht, Medizinrecht** und **Verkehrsrecht**

Alkohol und Drogen im Straßenverkehr

Termin: Mittwoch, 11. Mai 2022
Uhrzeit: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Ort: Tagungszentrum der FCK Gastronomie GmbH im Fritz-Walter-Stadion, 67663 Kaiserslautern
Referenten: - Prof. Dr. Dr. Reinhard Urban, Universität Mainz
- Dr. Louisa Bartel, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
- Wolfgang Pfister, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe a.D.
Kosten: 159,00 Euro
Zeitstunden: 4,00 Stunden

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Strafrecht, Medizinrecht** und **Verkehrsrecht**

Alkohol und Drogen im Straßenverkehr

Termin: Mittwoch, 01. Juni 2022
Uhrzeit: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Ort: Hotel Mercure, Julius-Wegeler-Straße 6, 56068 Koblenz
Referenten: - Prof. Dr. Dr. Reinhard Urban, Universität Mainz
- Dr. Louisa Bartel, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
- Wolfgang Pfister, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe a.D.
Kosten: 159,00 Euro
Zeitstunden: 4,00 Stunden

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Strafrecht, Medizinrecht** und **Verkehrsrecht**



Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Wohnraummietrecht

Termin: Donnerstag, 02. Juni 2022
Uhrzeit: 10:00 Uhr – 16:00 Uhr
Ort: RAK Koblenz, Rheinstr. 24, 56068 Koblenz
Referenten: Dr. Dietrich Beyer, Richter am Bundesgerichtshof a.D.
Kosten: 172,00 Euro
Zeitstunden: 5,00 Stunden

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Miet- und WEG-Recht**

Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Bankenrecht und Recht der Anlageberatung und -vermittlung

Termin: Montag, 20. Juni 2022
Uhrzeit: 9:30 Uhr – 16:30 Uhr
Ort: Erbacher Hof, Grebenstraße 24, 55116 Mainz
Referenten: Dr. Jens Hilgenhövel, Vors. Richter am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht Schleswig
Kosten: 166,00 Euro
Zeitstunden: 6,00 Stunden

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Bank- und Kapitalmarktrecht**

Verfahrensrecht in Bußgeldsachen

Termin: Dienstag, 11. Oktober 2022
Uhrzeit: 9.30 Uhr – 16.30 Uhr
Ort: Kaiserslautern (der genaue Veranstaltungsort wird noch bekannt gegeben)
Referent: Dr. Benjamin Krenberger, Richter am Amtsgericht Landstuhl
Kosten: 159,- €
Zeitstunden: 6,00 Stunden

Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO für Fachanwälte **Strafrecht und Verkehrsrecht**

Hinweis:

Geplant ist das Seminar als Präsenzveranstaltung. Nach dem derzeitigen Planungsstand wird die 2G-Regel gelten. Aufgrund der derzeitigen Regeln muss kein Mindestabstand eingehalten werden, so dass maximal 70 Personen an dem Seminar teilnehmen können.

Sollte ein Mindestabstand wieder erforderlich sein, können maximal 35 Personen an dem Seminar teilnehmen.

Sollte es aufgrund der dann geltenden „Corona-Regeln“ nicht möglich sein, die Veranstaltung als Präsenzveranstaltung durchzuführen, behalten wir uns vor, die Veranstaltung als Online-Seminar umzustellen. Hierüber würden wir Sie dann aber gesondert hinweisen.



12. LITERATUR

Familienrecht – Kommentar

7. Auflage 2022, Seitenzahl 2.268, Einbandart gebunden
ISBN: 978-3-472-09717-4

Formular-Kommentar GmbH-Recht

5. Auflage 2022, Seitenzahl 1.532, Einbandart gebunden
ISBN: 978-3-452-29733-4

13. IMPRESSUM

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken
Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken
Telefon: 06332/8003-0
Telefax: 06332/8003-19
E-Mail: zentrale@rak-zw.de
Internet: www.rak-zw.de

Redaktion: Rechtsanwältin Dunja Jahnke

Erscheinungsweise:

Die Meinung einzelner Autoren gibt nicht immer die Meinung des Kammervorstands wieder. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in unseren Artikeln teilweise die männliche Form. Damit sind stets alle Geschlechter gemeint.

KAMMERREPORT online:

Die Jahrgänge ab 1/2003 sind im Internet unter www.rak-zw.de als PDF-Ausgabe abrufbar.